



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BlmSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Anpassung der Lagersituation im Tanklager T17 und Einsatz von "Pool-Alkohol C₈ - C₁₀" in der Hydrierung 8

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.01.2026

53.04-9350370-0020-A15-0041/25

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BlmSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BlmSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Lagersituation im Tanklager T17 und Einsatz von "Pool-Alkohol C₈ - C₁₀" in der Hydrierung 8.

Die Anpassung der Lagersituation im Tanklager T17 umfasst

- die Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60°C,
- den Verzicht auf Lagerung von Fettalkoholen, welche als gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BlmSchV eingestuft sind,
- die Lagerung von Methylestergemischen, Glycerin sowie Fettalkoholen, die nicht als gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BlmSchV eingestuft sind,
- die Außerbetriebnahme und der Rückbau eines Behälters und
- die Be- und Entladung des Tanklagers T17 über die vorhandene Abfüllstelle AB52.





Die Änderungen der Hydrierung HD8 beinhalten

- den Einsatz von „Pool-alkohol C₈ – C₁₀“ in der Hydrierung der HD8 und
- die Anlieferung des „Pool-Alkohols C₈ – C₁₀“ per Shuttle über die vorhandene Abfüllstelle AB52.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Durch die angezeigte Änderung und den Verzicht der Lagerung des Fettalkoholen, die nicht als gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV eingestuft sind, stellt das Tanklager T17 kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil des Betriebsbereichs mehr dar.

Im Auftrag
gezeichnet

Jepkens

